

§ 27. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit 1. Heumonath 1854 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 20. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e z

betreffend die Strafanstalt.

Cit. I.

Die Behörden, Beamteten und Angestellten an der Strafanstalt.

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Strafanstalt steht dem Direktor der Polizei und einer ihm beigegebenen Aufsichtskommission zu.

§ 2. Beamtete an der Strafanstalt sind:

- a. ein Direktor,
- b. „ Oekonomieverwalter,
- c. „ Geistlicher,
- d. „ Arzt.

§ 3. Die Zahl der Angestellten wird unter Beobachtung des in dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalt bewilligten Kredites auf den Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrath bestimmt.

§ 4. Die Aufsichtskommission wird nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen desselben vom 2. April 1850 bestellt.

Die in § 2 bezeichneten Beamteten werden auf den Vorschlag des Direktors der Polizei vom Regierungsrathe, die Angestellten von der Aufsichtskommission gewählt.

§ 5. Der Direktor, der Oekonomieverwalter, der Geistliche und der Arzt werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Mit den drei ersten Stellen ist die Bekleidung einer andern besoldeten Stelle unvereinbar.

§ 6. Der Direktor und der Oekonomieverwalter sind durch den Regierungsrath zu beeidigen.

§ 7. Der Oekonomieverwalter hat eine Kaution von Frkn. 15,000 zu leisten.

§ 8. Der Direktor erhält eine jährliche Besoldung von Frkn. 2400 nebst freier Wohnung und Kost für sich und seine Familie.

Die jährliche Besoldung des Oekonomieverwalters beträgt Frkn. 1400 nebst freier Wohnung und Kost für sich und seine Familie, oder für beides letztere eine Entschädigung von jährlich Frkn. 1000.

Der Geistliche erhält eine Besoldung von Frkn. 2400, und so lange ihm keine Wohnung angewiesen wird, für diese eine Entschädigung von Frkn. 600.

Die Besoldung des Arztes (inbegriffen seine Besoldung als Kasernenarzt) beträgt jährlich Frkn. 1200.

§ 9. Die Besoldungsverhältnisse der Angestellten werden unter Beobachtung des in dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalt bewilligten Kredites durch die Aufsichtskommission unter Genehmigung des Regierungsrathes bestimmt.

§ 10. Der Regierungsrath hat unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Strafbefugnisse durch ein Reglement die Pflichten und Befugnisse sowohl der Aufsichtskommission als der Beamten und Angestellten zu bestimmen. Dabei ist er befugt, dem Geistlichen auch die Verrichtungen eines Lehrers zu übertragen.

Tit. II.

Die Strafbefugnisse der Aufsichtskommission und des Direktors der Strafanstalt.

§ 11. Die Aufsichtskommission ist befugt, gegen Strafgefangene in der Strafanstalt für Disziplinarvergehen, als welche auch geringfügige Diebereien, Widersetzlichkeit, unbedeutendere Raufereien, böswillige Schädigungen von geringerer Bedeutung, Verläumdungen und Beschimpfungen so wie Ent-

weichungen aus der Anstalt betrachtet werden, folgende Strafen zu verhängen:

- a. Theilweisen Entzug der Kost bis auf zwanzig Tage, mit oder ohne Einzelhaft und mit oder ohne Arbeit;
- b. Absperrung mit Schärfung ersten oder zweiten Grades bis auf zwanzig Tage, womit Anschließen und Anlegung der Zwangsjacke verbunden werden kann.

§ 12. Der Direktor der Polizei, als Präsident der Aufsichtskommission, hat folgende Straffkompetenz: Theilweisen Entzug der Kost mit oder ohne Einzelhaft und mit oder ohne Arbeit bis auf zehn Tage; Absperrung mit Schärfung ersten oder zweiten Grades bis auf zehn Tage und Anschließen und Anlegen der Zwangsjacke bis auf fünf Tage.

§ 13. Der Direktor der Strafanstalt kann die gleiche Strafe, jedoch nur bis auf fünf beziehungsweise zwei Tage aussprechen.

§ 14. Bei verübten Schädigungen, durch welche ein Schaden entstanden ist, steht der Aufsichtskommission das Recht zu, auch über die Ersatzpflicht zu erkennen. Für diese haften die Sträflinge zunächst mit ihrer Sparkasse, und insofern diese nicht zureicht, mit ihrem Vermögen.

§ 15. Im Uebrigen steht der Aufsichtskommission hinsichtlich der Ordnungsstrafen das durch das Gesetz betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen vom 20. Christmonat 1849 den Behörden eingeräumte Strafrecht zu.

§ 16. Die Aufsichtskommission, der Direktor der

Polizei und der Direktor der Strafanstalt haben über die von ihnen verhängten Strafen ein Protokoll zu führen.

Cit. III.

Vollziehung.

§ 17. Dieses Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

§ 18. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 20. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.